

# Haushaltssatzung der Stadt Meinerzhagen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), hat der Rat der Stadt Meinerzhagen mit Beschluss vom                      folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	43.585.315 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	47.864.177 EUR

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	39.530.095 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	42.997.002 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.423.350 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.987.400 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

4.613.000 EUR

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.759.000 EUR

festgesetzt.

### § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

4.278.862 EUR

festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

17.000.000 EUR

festgesetzt.

### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	230	v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	415	v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	430	v.H.

### § 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2018 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

### § 8

Als Einzelmaßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW werden im Teilfinanzplan Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 50.000 EUR ausgewiesen.

## § 9

### Bewirtschaftungsregeln

#### I. Gegenseitige Deckungsfähigkeit nach § 21 Abs. 1 GemHVO

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Aufwendungen / Auszahlungen innerhalb eines Produktes zu einem Deckungskreis verbunden und werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Davon ausgenommen sind alle Investitionsauszahlungen.

Folgende Aufwendungen / Auszahlungen werden produktübergreifend zu jeweils einem oder mehreren Deckungskreisen verbunden und werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

1. Personal- und Versorgungsaufwendungen /-auszahlungen
2. Aufwendungen / Auszahlungen zur Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
3. Aufwendungen / Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen für Bauhofleistungen
4. Besondere Aufwendungen / Auszahlungen für Bedienstete
5. Aufwendungen / Auszahlungen zur Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen
6. Aufwendungen / Auszahlungen für Zinsen
7. Aufwendungen aus laufenden Abschreibungen.

Investitionsauszahlungen sind dann gegenseitig deckungsfähig, wenn sie demselben Investitionsauftrag angehören.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

#### II. Unechte Deckungsfähigkeit nach § 21 Abs. 2 GemHVO

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung können Mehrerträge je Produkt zu entsprechenden Mehraufwendungen und Mehreinzahlungen zu entsprechenden Mehrauszahlungen führen, sofern die Erträge und Einzahlungen zweckgebunden sind (z. B. Zuwendungen) oder ein entsprechender sachlicher Zusammenhang besteht (z. B. Schadenersatzleistungen).

Die Konten der internen Leistungsverrechnung werden ebenfalls für unecht deckungsfähig erklärt.

#### III. Über- / Außerplanmäßige Aufwendungen

Als nicht erheblich gelten Mehraufwendungen der folgenden nicht zahlungswirksamen Vorgänge:

1. Zuführung zu Rückstellungen,
2. Abrechnung der Gebührenhaushalte,
3. laufende Abschreibungen,
4. Wertveränderungen aus Vermögensabgängen sowie
5. Mehraufwendungen, die im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen anfallen.